



Die vielen Paragraphen des Urheberrechts sind für viele Internetnutzerinnen und -nutzer nicht leicht verständlich. Zusätzlich hat jedes (europäische) Land unterschiedliche Bestimmungen. In den Medienberichten geht es meistens um Urheberrechtsverletzungen, auch Betrugsvarianten mit Abmahnschreiben von Anwältinnen und Anwälten häufen sich. Die meisten Userinnen und User sind verunsichert: Was dürfen sie nun und was nicht?



Urheberrecht

Streaming

STREAMING ist eine Form von Datenübertragung, bei der Video- und Audiodateien downgeloadet und gleichzeitig auf dem Endgerät abgespielt werden. Die Daten werden üblicherweise nicht bleibend auf der Festplatte gespeichert, es wird lediglich für die Dauer des Abspielens eine **FLÜCHTIGE KOPIE** im Arbeitsspeicher erstellt. Diese flüchtige Vervielfältigung fällt unter eine Ausnahmeregelung des Urheberrechts und ist daher zulässig und legal. Prinzipiell gilt für die Wiedergabe von Werken zu privaten Zwecken das Recht der freien Werknutzung.

Download

Der Download zu privaten Zwecken ist zulässig. Prinzipiell ist der Download von Dateien aus dem Internet legal, wenn das Recht zur **WERKNUTZUNG** erworben wurde, beispielsweise durch einen Kauf. Selbstverständlich ist der Download von Werken, deren urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist, legal (z. B. bei Büchern 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers), ebenso der Download und die Nutzung von Werken, die beispielsweise mittels einer **CC-LIZENZ** der Öffentlichkeit frei zur Verfügung gestellt werden.

Achtung:

Beim Vorlagestück für den Download ist Vorsicht geboten. Die Urheberrechtsnovelle 2015 hat das Recht der Nutzerinnen und Nutzer auf Anfertigung einer Privatkopie dahin gehend eingeschränkt, dass die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nur von rechtmäßig hergestellten und veröffentlichten Vorlagestücken erfolgen darf. Das bedeutet, dass ein Download nur dann legal ist, wenn auch das originale Vorlagestück legal erworben oder veröffentlicht wurde; somit entfallen viele zum Download angebotene Werke auf Onlineplattformen, da es sich hierbei oft um urheberrechtsverletzende Kopien handelt.

Es bleibt den Onlinenutzerinnen und -nutzern selbst überlassen zu beurteilen, ob der gewünschte Film, das kostenlose Musikstück oder das Com-



Streaming:

(„Stream“, Engl. für fließen, strömen.) Datenübertragung, bei der Video- und Audiodaten gleichzeitig downgeloadet und über einen Browser abgespielt werden können.

Flüchtige Kopie:

Temporäre Vervielfältigung, die im Hintergrund passiert und nach dem Abspielen wieder gelöscht wird.

Freie Werknutzung:

Das urheberrechtlich geschützte Werk darf zum eigenen und privaten Gebrauch frei genutzt werden (gelesen, angeschaut oder abgespielt), solange es sich dabei nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.

CC-Lizenz bzw. Creative-Commons-Lizenz:

(„Creative commons“ Engl. für schöpferisches Gemeingut.) Standard-Vertrag, der es der Autorin oder dem Autor auf einfache Art ermöglicht die Nutzungsrechte des Werkes mit der Öffentlichkeit zu teilen.

Siehe auch: Creative-Commons-Lizenzen: S. 33



P2P-Tauschbörsen:

(„Peer-to-Peer“, Engl. für von Gleichgestelltem zu Gleichgestelltem oder Kommunikation unter Gleichen.) In einem P2P-Netz sind alle Computer gleichberechtigt und können Dienste in Anspruch nehmen und gleichzeitig zur Verfügung stellen.

Torrent bzw. BitTorrent:

(„Bit“, Engl. für kleinste Dateneinheit, und „torrent“, Engl. für reißender Strom.) Kollaboratives Filesharing-Protokoll, das den Datenaustausch über ein großes Netzwerk ermöglicht.

Filesharing:

(„File“, Engl. für Dateien, und „sharing“, Engl. für teilen.) Das direkte Weitergeben von Dateien zwischen Internetnutzerinnen und -nutzern.

HTTP bzw. Hypertext Transfer Protocol:

(Engl. für Hypertext-Übertragungsprotokoll.) Standardverfahren zur Übertragung von Daten über das Internet, findet hauptsächlich beim Laden von Webseiten aus dem WWW in Webbrowsern Anwendung.

puterspiel rechtmäßig ins Internet gestellt wurde oder nicht. Bei dieser Differenzierung ist vor allem der weitverbreitete Download urheberrechtlich geschützter Werke aus nicht lizenzierten Internet-Tauschbörsen (**P2P-TAUSCHBÖRSEN**) erfasst. Der Download von P2P-Tauschbörsen ist in der Regel mit einem gleichzeitigen Upload der bereits downgeloadeten Dateien verbunden, was eine nicht genehmigte Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG darstellt und daher ohnehin eine Rechtsverletzung ist.

Filesharing & Torrents

Online-Tauschbörsen, in denen Musik, Filme oder auch Software getauscht bzw. heruntergeladen werden können, sind so beliebt wie umstritten. Diese Tauschbörsen funktionieren über **BITTORRENT**-Protokolle, die einen schnellen Datenaustausch ermöglichen. Im Vergleich zum herkömmlichen Download einer Datei mittels **HTTP** oder **FTP** werden beim BitTorrent-Protokoll die (ansonsten ungenutzten) Upload-Kapazitäten der anderen Downloaderinnen und Downloader mitgenutzt, auch wenn sie die Datei erst unvollständig heruntergeladen haben. Der Download per BitTorrent erfolgt in der Regel nicht linear (vom Anfang bis zum Ende), sondern setzt sich aus vielen kleinen Teilen zusammen, die je nach Verfügbarkeit downgeloadet werden.

Achtung:

Problematisch (in Bezug auf das Urheberrecht) bei der BitTorrent-Technologie ist, dass die Datei beim Download gleichzeitig zum Upload zur Verfügung gestellt wird. In dem Moment, in dem ein Download eines Torrent-Files gestartet wird, werden sofort Teile des Files anderen Downloaderinnen und Downloadern zur Verfügung gestellt. Das stellt im urheberrechtlichen Sinn eine rechtswidrige Zurverfügungstellung dar.

Upload

Möchten Nutzerinnen und Nutzer ihre Werke (z. B. selbst komponierte Musikstücke, eigene Texte, Bilder oder Fotos) zur Verfügung stellen, versehen sie diese am besten mit einer CC-Lizenz und können sie anschließend anderen Nutzerinnen und Nutzern zum Download zur Verfügung stellen. Werke zum (kostenlosen wie auch zum kostenpflichtigen) Download zur Verfügung zu stellen ist legal, solange die Nutzerinnen und Nutzer die Urheberinnen und Urheber des Werks sind.

Stellen Nutzerinnen oder Nutzer ihre eigenen Werke, also jene, deren Urheber

berinnen oder Urheber sie sind, ohne Angabe zur Werknutzung (beispielsweise mit einer CC-Lizenz versehen) ins Netz, ist es für andere nicht zulässig, sie zu verwenden, außer zur freien Werknutzung, auf gesetzliche Lizenzen beschränkt (z. B. die Urheberin oder der Urheber ist gesetzlich verpflichtet, die Nutzung zuzulassen, wird aber dafür entlohnt) oder nach einem käuflichen Erwerb. Somit ist es sinnvoll, Angaben zur Werknutzung zu veröffentlichen, vorgeschrieben ist es aber nicht.

Achtung:

Freie Werknutzung bedeutet jedoch nicht, dass ein fremdes Werk auf die eigene Webseite hochgeladen werden darf, da dies den Gebrauch für private Zwecke übersteigt. Stellt eine Nutzerin oder ein Nutzer ein vorher käuflich erworbenes Werk beispielsweise auf einer Filesharing-Börse zur Verfügung, ist das eine Urheberrechtsverletzung und somit eine strafbare Handlung.

Abmahnungen & Unterlassungsaufforderungen

Wurde eine Urheberrechtsverletzung begangen, kann die Urheberin oder der Urheber bzw. die Rechteinhaberin oder der Rechteinhaber die Person, die das Urheberrecht verletzt hat, abmahnen. Eine solche **ABMAHNUNG** kommt in den meisten Fällen von einer Anwaltskanzlei und wird in Briefform verschickt, in manchen Fällen auch vorab per E-Mail. In einer solchen Abmahnung wird die Person, die das Urheberrecht verletzt hat, dazu aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist die konkrete Rechtsverletzung zu unterbinden (z. B. ein veröffentlichtes Foto zu löschen), eine Unterlassungserklärung abzugeben, Schadenersatz zu zahlen sowie die Anwaltskosten zu übernehmen.

Achtung:

Abmahnungen sollten keinesfalls ignoriert werden, da sonst ein teures Gerichtsverfahren droht. Jedoch sind oft die Schadenersatzforderungen überhöht und die Unterlassungserklärung zum Nachteil der Rechteinhaberin oder des Rechteinhabers ausformuliert. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, Kontakt mit einer Konsumentenschutz-Organisation aufzunehmen (z. B. Internet-Ombudsmann) oder sich juristische Unterstützung zu holen. In Extremfällen kann eine Urheberrechtsverletzung mehrere tausend Euro kosten.

Kinder & Urheberrecht

Erziehungsberechtigte sind sehr wohl verpflichtet, oberflächlich über die Internetaktivitäten der eigenen Kinder Bescheid zu wissen. Jedoch sind Eltern nicht



FTP bzw. File Transfer Protocol:

(Engl. für Dateiübertragungsprotokoll.)
Protokoll zur Dateiübertragung über IP-Netzwerke, konkret, um Dateien von FTP-Server zu Client (Download), von Client zu FTP-Server (Upload) oder clientgesteuert zwischen zwei FTP-Servern (Exchange) zu übertragen.



Weitere Infos zum Urheberrecht:

ISPA Ratgeber
Urheberrecht
kostenloser
Download unter
www.ispa.at/urheberrecht



Abmahnung:

Ist eine juristische Aufforderung, eine bestimmte Handlung zu unterlassen.

Infos zu Abmahnungen:

www.ombudsmann.at



verpflichtet, deren gesamte Aktivitäten im Internet zu überwachen. Diesbezüglich ist ein Urteil des Obersten Gerichtshofs in Österreich richtungsweisend: Ein Vater wurde von der Haftung für die Tauschbörsenaktivitäten seiner Tochter freigesprochen, da er von den Aktivitäten seiner Tochter nichts wusste. Die Funktionsweise von Filesharing-Systemen kann laut dem OGH bei Erwachsenen nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Jedoch müssen Elternteile sehr wohl oberflächlich prüfen, ob das eigene Kind grobe oder auffallende Urheberrechtsverstöße begeht. Es gibt jedoch keine Verpflichtung, die Aktivitäten des Nachwuchses von vornherein zu überwachen.

Achtung:

Dieses Urteil ist jedoch kein Garant dafür, dass Eltern in einer ähnlichen Situation niemals rechtlich belangt werden. Ein Gericht wird sich voraussichtlich an dem Freispruch des OGH orientieren, aber sehr wohl die äußeren Umstände – die in jedem Fall anders sein werden – berücksichtigen. Hierbei kommt es beispielsweise auf das Alter des Kindes an oder auf das Ausmaß der Urheberrechtsverletzung.